

Merkblatt für Pflegeeltern

(Stand: 01.01.2024)

A. Leistungen des Jugendamtes

1. Laufendes monatliches Pflegegeld ab 01.01.2024

Die laufende monatliche Pflegegeldzahlung beträgt für Minderjährige und junge Volljährige im Regelfall in Vollzeitpflege:

	Pflegegeld Gesamt	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.151,00 €	731,00 €	420,00 €
b) für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	1.284,00 €	864,00 €	420,00 €
c) für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1.445,00 €	1.025,00 €	420,00 €

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern.

Großeltern sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften den Enkelkindern zum Unterhalt verpflichtet. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzgeber vor, dass Pflegegeldleistungen an unterhaltsverpflichtete Personen angemessen gekürzt werden können.

Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag Aufwendungen insbesondere für

- Ernährung
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung
- Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung (Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung)

abgegolten.

Auf das Pflegegeld ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das anteilige Kindergeld anzurechnen. Der anzurechnende Anteil des Kindergeldes beträgt bei einem Kind, dass

- *das älteste kindergeldberechtigte Kind* in der Pflegefamilie ist, die Hälfte des Kindergeldes (ab 01/2023: 50 % von 250,00 € = monatlich 125,00 €).
- *nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind* in der Pflegefamilie ist, ein Viertel des Kindergeldes (ab 01/2023: 25 % von 250,00 € = monatlich 62,50 €).

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer dauernden Vollzeitpflege.

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

2. Renten- und Unfallversicherung

s. Anlage: gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Steinfurt und der Städte Rheine, Ibbenbüren, Emsdetten und Greven (gültig ab dem 01.06.2019)

maximaler mtl. Förderbetrag ab 2024: $538,00 \text{ €} \times 18,6 \% \times 50 \% = 50,035 \text{ €}$

3. Einmalige Beihilfen

s. Anlage: gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Steinfurt und der Städte Rheine, Ibbenbüren, Emsdetten und Greven (gültig ab dem 01.06.2019)

Zur Information: Übermittagsbetreuung in Schulen – Mittagessen

Bildungs- und Teilhabeleistungen (BUT):

Pflegekinder haben *keinen* Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

4. Versicherungsschutz

Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass die Pflegekinder in eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden. Sollte ausnahmsweise keine Privathaftpflichtversicherung bestehen, wird gebeten, sofort Kontakt mit der/dem zuständigen Sozialarbeiter(in) des Pflegekinderdienstes aufzunehmen.

Kommt die bestehende Privat-Familienhaftpflichtversicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf oder hat das Pflegekind Schäden gegenüber den Pflegeeltern verursacht, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz bei der GVV-Kommunalversicherung als Rückversicherer der Stadt Rheine bestehen.

Die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die GVV-Kommunalversicherung für entstandene Schäden aufkommt, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es wird daher gebeten, in entstandenen Schadensfällen, die nicht dem Deckungsschutz der Privat-

Familienhaftpflichtversicherung unterliegen, sofort Kontakt mit dem Pflegekinderdienst der Stadt Rheine aufzunehmen.

B. Leistungen Dritter

1. Kindergeld

(Anrechnung siehe unter A.)

2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Leistungen sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Leistungen nach dem BAföG werden vom Jugendamt zum teilweisen Einsatz der Aufwendungen berücksichtigt.

3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch, Teil III)

Die Leistungen sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Im Übrigen gilt hier Punkt 2.

4. Einkommen des Pflegekindes aus der Berufsausbildung/sonstige Einkommen

Kostenbeitrag aus eigenen Erwerbseinkünften:

Ab dem 01.01.2023 werden junge Menschen aus Ihren Erwerbseinkünften nicht zu einem mtl. Kostenbeitrag herangezogen.

Kostenbeitrag aus sonstigen Einkünften:

Sofern der junge Mensch weiterhin zur Schule geht, an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit teilnimmt und Anspruch auf „Berufsausbildungsbeihilfe“ hat, an einer Maßnahme über die Agentur für Arbeit teilnimmt und Anspruch auf „Ausbildungsgeld“ hat, sind entsprechende Belege zeitnah einzureichen.

Freibetrag:

Als Empfänger einer Leistung von der Agentur für Arbeit (Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld) hat der junge Mensch, der über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, Anspruch auf die Gewährung eines Freibetrages. Dieser wird für die Zeit der Maßnahme gewährt.

Berufsausbildungsbeihilfe	Freibetrag: mtl. 109,00 Euro
Ausbildungsgeld	Freibetrag: mtl. 126,00 Euro

Zukünftige Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Festsetzung eines Kostenbeitrages von Belang sein könnten, sind hier mitzuteilen.

Bei Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII sind Bekleidungsgeld und Taschengeld im Pflegegeld enthalten.

5. Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z. B. Halbwaisenrente) sind dem Pflegegeld anzurechnen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

6. Krankenversicherungsschutz

Der Krankenversicherungsschutz von Pflegekindern kann sichergestellt werden durch

- Familienversicherung bei den Pflegeeltern
- Familienversicherung bei den leiblichen Eltern
- eine eigene Versicherung des Pflegekindes

Soweit Schwierigkeiten beim Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind auftreten, ist das Jugendamt zu benachrichtigen. In begründeten Fällen kann das Jugendamt auch die Kosten für einen Krankenversicherungsbeitrag übernehmen.

C. Informationspflicht der Pflegeeltern

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekindes abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, dem Jugendamt etwaige Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflegekindes mitzuteilen, soweit sie für die Zahlung von Pflegegeld von Bedeutung sein können.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z. B. das Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie)
- Erbschaften

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Rheine zur Verfügung:

Mitarbeiter(innen) im Pflegekinderdienst

Jugendamt Rheine, Klosterstraße 14 in 48431 Rheine

Frau Kettler	Tel. 05971 939-626
Frau Huch	Tel. 05971 939-655
Frau Garmann	Tel. 05971 939-539
Frau Niemeyer	Tel. 05971 939-566
Frau Plagemann	Tel. 05971 939-696

Mitarbeiterinnen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt Rheine

Besucheranschrift: Nadorff-Haus III, 3. Etage, Kardinal-Galen-Ring 69 in Rheine

Frau Bültmann	Tel. 05971 939-506
Frau Eden	Tel. 05971 939-372

Frau Jamitzky-Mersch
Frau Kaller
Frau Kösters
Frau Roß

Tel. 05971 939-175
Tel. 05971 939-492
Tel. 05971 939-386
Tel. 05971 939-507

**Gemeinsame Richtlinien
des Jugendamtes des Kreises Steinfurt sowie der Jugendämter
der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine für die
Wirtschaftliche Jugendhilfe**

1 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege gemäß § 32 SGB VIII

Die Pflegeeltern erhalten in der Regel ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 80 v. H. des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der maßgeblichen Altersstufe.

2 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

2.1 Erstausstattungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.

(2) Die Beihilfe beträgt maximal das 3-fache der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe. Sie wird im Rahmen dieser Höchstbetragsförderung auf den von der zuständigen Sozialfachkraft des Jugendamtes als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag begrenzt.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

2.2 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt.

2.3 Ferienbeihilfe

Pro Kalenderjahr wird pro Pflegekind eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.

2.4 Beihilfe aus besonderen Anlässen

2.4.1 Einschulung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.2 *Taufe/Erstkommunion/Konfirmation/Schulentlassung*

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.3 *Klassenfahrten*

Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.

2.5 Sehhilfen (Brillen/Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75,00 € gewährt. Ein Belegnachweis und der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse sind erforderlich.

2.6 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt, sofern eine vergleichbare Sozialleistung nicht von anderer Stelle gewährt werden kann. Diese muss bei der entsprechenden Stelle beantragt werden.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird der von diesen nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag übernommen.

2.8 Altersvorsorge und Unfallversicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Für die Alterssicherung wird die Hälfte des niedrigsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Berechtigt ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z. B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden. Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Monat pro Person übernommen. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Halten sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie auf, werden die Beiträge zur Altersvorsorge und für die Unfallversicherung nur einmal pro Pflegeperson übernommen.

2.9 Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenen Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

(1) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern (§ 33 oder § 35 a stationär) pauschal vergütet, soweit eine Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreicht.

(2) Der Umfang der Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzuschreiben.

(3) Die Pauschale beträgt monatlich 100,00 €.

(4) Die maximale Förderungsdauer beträgt 6 Monate.

2.10 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

2.11 Besonderheiten bei der Hilfegewährung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.

3 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII und nach § 35 a II Nr. 4 SGB VIII

3.1 Erstausstattungsbeihilfe/Bekleidungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kann bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung gewährt werden.

Daneben können in gleicher Weise Bekleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Insgesamt sollen die Regelungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW gelten.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

3.2 Weihnachtsbeihilfe

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt.

3.3 Klassenfahrten

Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.

3.4 Sehhilfen (Brillen/Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75,00 € gewährt. Ein Belegnachweis und der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse sind erforderlich.

3.5 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt, sofern eine vergleichbare Sozialleistung nicht von anderer Stelle gewährt werden kann. Diese muss bei der entsprechenden Stelle beantragt werden.

3.6 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

3.7 Besonderheiten bei der Hilfegewährung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.

4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Ist die Hilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII verbunden, sind die Ziffern 3.1 bis 3.7 entsprechend anzuwenden.

5 Leistungen bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ist die Hilfe in einer der Hilfeformen der §§ 33 bis 35 a II Nr. 3 oder 4 SGB VIII ausgestaltet, sind die vorstehenden Ziffern, die für diese Hilfeform gelten, entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen für den gesamten vorstehenden Regelungsbereich außer Kraft.